



Liebe Eltern,

durch die Erkrankung Ihres Kindes werden Sie mit vielfältigen organisatorischen, finanziellen und persönlichen Herausforderungen konfrontiert. Lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen. Es ist wichtig, dass Sie die sozialrechtlichen Möglichkeiten, die Ihnen vom Gesetzgeber zur Unterstützung angeboten werden, frühzeitig in Anspruch nehmen.

Suchen Sie daher das Gespräch mit den Sozialdiensten Ihrer Klinik. Diese können Sie umfassend beraten und – soweit möglich – gezielt unterstützen. Bedenken Sie, dass durch häufige Fahrten ins Krankenhaus, eine mögliche doppelte Haushaltsführung, die Betreuung von Geschwistern und weitere organisatorische Anforderungen erhebliche zusätzliche Belastungen entstehen – auch in finanzieller Hinsicht.

Da sich im Gesundheitswesen in jüngster Zeit zahlreiche gesetzliche Regelungen geändert haben, ist es nicht immer leicht, den Überblick zu behalten. Bei Fragen und Unsicherheiten kann eine Mitgliedschaft in der DCCV hilfreich sein, da dort eine qualifizierte und kostenfreie Beratung angeboten wird.



Ab dem elften Lebensjahr gelten für Kinder hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad grundsätzlich dieselben Berechnungsvorschriften wie für Erwachsene, da ab diesem Alter eine weitgehend entwickelte Selbstständigkeit angenommen wird. Eine Sonderregelung besteht für Kinder unter 18 Monaten: Sie werden pauschal um einen Pflegegrad höher eingestuft, da Säuglinge naturgemäß in vielen Bereichen des Alltags auf Unterstützung angewiesen sind. Dies kann beispielsweise dann relevant sein, wenn die Nahrungsaufnahme mit häufigem Erbrechen oder Durchfällen verbunden ist oder regelmäßig unterbrochen werden muss. So erhält ein Säugling mit einer Gesamtpunktzahl von 30 Punkten statt Pflegegrad 2 den Pflegegrad 3. Mit Vollendung des 18. Lebensmonats erfolgt die Einstufung automatisch nach den regulären Kriterien, ohne dass eine erneute Begutachtung erforderlich ist.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von allen gesetzlichen Zuzahlungen befreit. Ausgenommen hiervon sind Zuzahlungen zu Fahrkosten, Zahnersatz und kieferorthopädischen Behandlungen.



Ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung von Besuchsfahrten besteht nicht. Liegt jedoch eine ärztliche Bescheinigung vor, können die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. Dabei gelten die üblichen Zuzahlungsregelungen. Wichtig ist, dass es sich hierbei um eine sogenannte „Kann-Leistung“ handelt, die im Ermessen der jeweiligen Krankenkasse liegt. Sollten die Fahrkosten nicht erstattet werden, können sie gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Mitaufnahme einer Begleitperson

Aus medizinischen oder psychologischen Gründen kann während eines stationären Aufenthalts – sowohl im Krankenhaus als auch in einer stationären Nachsorgeeinrichtung – eine Begleitperson aufgenommen werden. Dabei kann es sich um ein Elternteil, einen Angehörigen oder eine andere von den Sorgeberechtigten bestimmte Person handeln. Die Krankenkasse kann hierfür eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme bestätigt wird. Liegt diese vor, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson.

Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel befristet ausgestellt, meist zunächst für fünf Jahre. Für schwerbehinderte Kinder unter zehn Jahren gilt die Gültigkeit bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres. Bei Kindern zwischen zehn und fünfzehn Jahren ist der Ausweis in der Regel bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres befristet. Ist aufgrund der gesundheitlichen Situation keine wesentliche Änderung zu erwarten, kann die Gültigkeitsdauer auf bis zu fünfzehn Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag höchstens zweimal möglich. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Hausunterricht

Hausunterricht soll Schülerinnen und Schülern, die krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, ermöglichen, den Lernstoff ihrer Klasse weiterhin zu bewältigen. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der zuständigen Schule gestellt werden. Der Unterricht wird nach Möglichkeit von Lehrkräften der eigenen Schule erteilt und orientiert sich an den geltenden Lehrplänen der jeweiligen Klassenstufe.



Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können bei Leistungsnachweisen einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Schule ist verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Benachteiligung entsteht. Die fachlichen Anforderungen bleiben dabei unverändert. Formen des Nachteilsausgleichs können beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten bei Klassenarbeiten sein.